



26.023

Paket "Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU (Bilaterale III)"**Paquet "Stabilisation et développement des relations Suisse-UE (Bilatérales III)"**

GERMANN HANNES

Schaffhausen

Fraktion der Schweizerischen Volkspartei (V)

Germann Hannes (V, SH): Ja, wenn man nun meinen Vorrednern zugehört hat, hatte man das Gefühl, alles wäre in bester Ordnung, die EU sei eine Traumpartnerin und die Verträge würden uns sogar stärken. Ich versuche nun, eine Position darzulegen, die vielleicht auch etwas zum Nachdenken anregen soll, möchte es aber nicht verpassen, zunächst etwas Positives zu sagen. Der Bundesrat und vor allem die Verhandlungsdelegation haben wohl gemacht, was möglich war, und das verdient Respekt – auch wenn ich anderer Meinung bin. Sehen Sie, wenn der Prototyp eines Flugzeugs eine Fehlkonstruktion ist, wird daraus wohl niemals ein taugliches Flugobjekt. Der Elefant im Raum ist zweifellos die sogenannte dynamische Rechtsübernahme: So wird das Konstrukt, das ursprünglich "Institutionelles Abkommen" (Insta) geheissen hat, inzwischen genannt. Es umfasst die Auslagerung von wichtigen Teilen der Schweizer Gesetzgebung an die Europäische Union und deren Institutionen, die ja reichlich mit Personal und Bürokratie dotiert sind; manchmal mit der Möglichkeit, noch ein wenig Einfluss zu nehmen, manchmal praktisch ohne.

Ich erläutere dies am Beispiel des Freizügigkeitsabkommens, weil damit sogar unsere Bundesverfassung ein Stück weit ad absurdum geführt werden soll. Die im Common Understanding vorgesehene Anpassung des Freizügigkeitsabkommens ist in noch grösserem Mass als die heute geltende Fassung unvereinbar mit Artikel 121a der Bundesverfassung. Die inhaltliche Diskrepanz würde durch den vorgesehenen Ausbau der Freizügigkeit und vor allem durch die dynamische Rechtsübernahme noch deutlich verschärft. Bei der einmaligen Erweiterung des Freizügigkeitsabkommens auf Kroatien gingen Bundesrat und Parlament zunächst nämlich davon aus, dass das Kroatienprotokoll gegen Artikel 121a der Bundesverfassung verstösst. Dennoch hat es das Parlament letztlich durch die Hintertür dann doch noch genehmigt. Wenn wir mit dem Volk ehrlich sein wollen – und das sollten wir –, spricht das alles aber für eine Revision von Artikel 121a.

Denn mit der weitgehenden oder dereinst wohl gänzlichen Übernahme der Unionsbürgerrichtlinie (UBRL) wird der Verstoß gegen Artikel 121a der Bundesverfassung, vor allem gegen Absatz 2 dieses Artikels, noch offensichtlicher. Mit Artikel 121a BV legte das Volk einst fest, dass die Zuwanderung in die Schweiz über jährliche Höchstzahlen zu begrenzen sei und dass dies über Kontingente zu geschehen habe.

Künftig werden die Möglichkeiten für den Erwerb eines Aufenthaltsrechts in der Schweiz sogar noch ausgeweitet, statt gemäss Bundesverfassung gezielt gesteuert zu werden. Daueraufenthalt erhält auch, wer fünf Jahre als Teilzeiterwerbender mit teilweisem Sozialhilfebezug in der Schweiz gelebt hat. Faktisch reichen dreieinhalb Jahre Erwerbsarbeit, wenn der Erwerbstätigenstatus beibehalten wird. Daueraufenthaltsrecht gilt auch für Familienangehörige, auch wenn diese nicht erwerbstätig waren. Wurde das Daueraufenthaltsrecht einmal erworben, kann es nicht mehr aufgehoben werden, auch wenn in der Folge völlige Sozialhilfeabhängigkeit eintritt. Daueraufenthaltsberechtigte haben auch Anspruch auf Familiennachzug, auch bei neuer Familiengründung. Insgesamt muss darum festgehalten werden, dass die UBRL gegenüber dem Freizügigkeitsabkommen verschiedene neue Aufenthaltsansprüche einführt. Gemäss Botschaft des Bundesrates hätten im Jahr 2021 etwa 690 000 Personen Anspruch auf Daueraufenthalt gehabt, also deutlich über eine halbe Million Menschen. Pro Jahr kämen zwischen 50 000 und 70 000 neue Aufenthaltsansprüche hinzu.

Nun kann übrigens auch der Gemischte Ausschuss über die Übernahme einer Änderung der UBRL beschliessen. Sie hören richtig: kein Parlament, nicht wir – nein, der Gemischte Ausschuss. Gibt es die Möglichkeit, dagegen das Referendum zu ergreifen? Nein! Die Grundlage für das Gesetzesreferendum findet sich in Artikel 141 Absatz 1 BV. Dieser Artikel kommt aber nicht zum Tragen, denn die geänderte UBRL gilt für die Schweiz unmittelbar, also ohne dass das Schweizer Gesetz geändert wird. Ich verweise diesbezüglich auf Artikel 5 Absatz 2 des Institutionellen Protokolls zum geplanten Freizügigkeitsabkommen.



Das Staatsvertragsreferendum wäre möglich für eine Änderung des Hauptabkommens, nicht aber gegen die Beschlüsse des Gemischten Ausschusses. Mit anderen Worten: Der Beschluss des Gemischten Ausschusses, die geänderte Unionsbürgerrichtlinie zu übernehmen, unterliegt nicht dem Referendum. Ich frage Sie: Wo liegt hier die künftige Rolle des Gesetzgebers, des Parlamentes, von uns, die wir hier im Auftrag von Volk und Ständen seit Jahr und Tag Verantwortung übernehmen?

Wir möchten hier drin nach bestem Wissen und Gewissen entscheiden, aber zu so etwas Fundamentalem haben wir möglicherweise nicht einmal etwas zu sagen. Wir entscheiden inskünftig also nicht mehr hier im Ratssaal, sondern verfolgen den Gesetzgebungsprozess in Teilen bestenfalls von der Zuschauertribüne aus. Damit sei nichts gegen unsere Gäste gesagt, ich freue mich über ihr Interesse; aber eigentlich ist das Parlament da, um das Volk und den Volkswillen zu vertreten. Ob wir dann auf der Zuschauertribüne hier in Bern oder im Elfenbeinturm zu Brüssel sind, spielt auch keine grosse Rolle mehr.

Darum frage ich Sie: Welches souveräne Land delegiert wichtige Teile seiner künftigen Gesetzgebung an fremde Vertragspartner, nur um auf den EU-Markt zu dürfen? Das dürfen China und die USA sowie auch Kanada übrigens auch, und diese Länder exportieren teilweise grössere Mengen als die Schweiz; die können das also, sie müssen aber nicht einen Knebelvertrag unterzeichnen, sondern ein Handelsabkommen genügt völlig – und wir übernehmen hier eben einen ganzen Gesetzgebungsprozess. Das führt doch einfach zu weit. Welches souveräne Land delegiert wichtige Teile seiner Gesetzgebung an fremde Vertragspartner und zahlt dafür auch noch Milliarden? Das wäre etwa dasselbe, wie wenn ich mit einem Versicherer einen Vertrag abschliessen wollte und dieser Versicherer sich dann noch das Recht ausbedingen würde – analog zur dynamischen Rechtsübernahme –, den von mir unterzeichneten Vertrag in Zukunft nach eigenem Gutdünken abzuändern und auszulegen. Keiner und keine von uns würde jemals ein derartiges Vertragskonstrukt unterzeichnen, und schon gar nicht mit einer Gegenpartei, die vor allem durch bürokratische Monstergesetze, immer grössere demokratische Defizite und immer geringere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit auffällt.

Ich muss hier leider etwas Gegensteuer zum Hohelied geben, das vorhin apropos Bedeutung gesungen worden ist. Bezüglich bürokratischer Monster verweise ich nur auf die Datenschutzverordnung; den Digital Services Act; das Lieferkettengesetz, ein Monstrum, bei dem man jetzt wieder zurückbuchstabieren muss; die Entwaldungsverordnung; den Green Deal, der die ganze europäische Produktionswirtschaft aus diesem Kontinent vertreibt. Ich wäre hier also nicht so optimistisch, wie Sie das sind, geschätzte Kolleginnen und Kollegen. Mit einem Ja zu den monströsen Vertragswerken würde die Schweiz nicht nur in finanzieller und wirtschaftlicher Hinsicht mehr geschwächt als gestärkt, sondern vor allem auch in direkt-demokratischer Hinsicht. Dort würde sogar ein irreversibler Schaden entstehen. Weil wir das nicht wollen, plädiert die Minderheit für Nichteintreten. Ich lade Sie dazu ein, der Minderheit zu folgen und ebenfalls nicht einzutreten.